



ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM (ZP-36:ZFK)

ZOLLFACHKRAFT P36 EUROPEAN CUSTOMS PROFESSIONAL

gemäß EN 16992 UND CUSTCOMPEU



INHALTSVERZEICHNIS

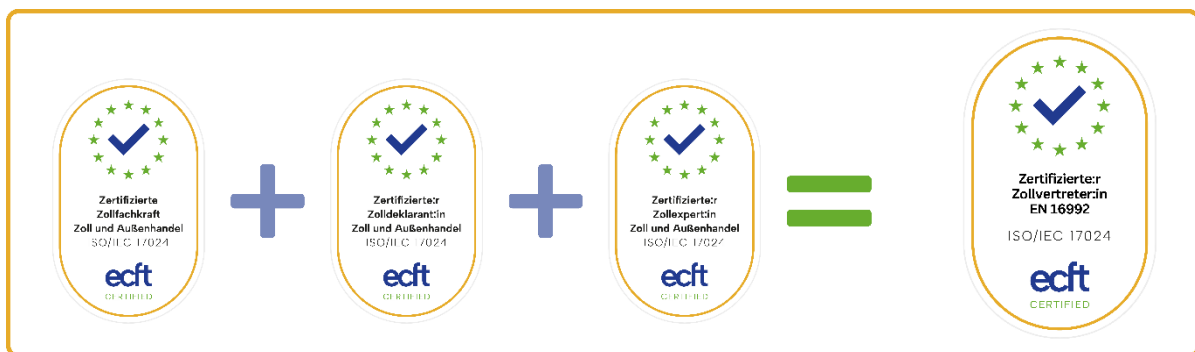
0	Präambel	2
1	Grundsätzliches.....	2
2	Zertifizierte Kernkompetenzen	3
2.1	Kompetenzbereiche	3
2.1.1	Fachkompetenzen.....	3
2.1.2	Methodenkompetenzen	3
2.1.3	Handlungskompetenzen.....	4
3	Zulassung zum Prüfverfahren	4
4	Prüfverfahren	5
4.1	Case Study.....	5
4.2	Wissensprüfung.....	5
5	Bewertungskriterien.....	5
5.1	Case Study	5
5.2	Wissensprüfung.....	6
6	Gültigkeit.....	6
7	Aufrechterhaltung.....	7
8	Siegel.....	7

0 Präambel

Das Zertifikat ZP-36:ZFK Zollfachkraft ist ein Zertifikat der euronormbasierten (EN 16992) Zertifikatsreihe ZP-III:ZV Zollvertreter:in.

Die auf der europäischen Norm EN 16992 basierende Zertifikatsreihe ZP-III:ZV Zollvertreter:in setzt sich aus folgenden drei Zertifikaten zusammen:

- ✓ ZP-36:ZFK Zollfachkraft
- ✓ ZP-37:ZD Zolldeklarant:in
- ✓ ZP-38:ZE Zollexpert:in



1 Grundsätzliches

Dieses Programm beschreibt die Vorgehensweise des Zertifizierungsprozesses von Zollfachkräften gem. EN 16992¹ durch die zertifizierende Stelle ECFT Certifications GmbH.

Der Zertifizierungsprozess erfolgt in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard ISO/IEC 17024².

Die Qualifikation ist im Nationalen Qualifikationsrahmen Österreich (NQR) auf Niveau IV gelistet.

¹ EN 16992:2017 03 01 – Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

² ISO/IEC 17024:2012 – Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

2 Zertifizierte Kernkompetenzen

Die zertifizierte Zollfachkraft kann eigenverantwortlich unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen die Abwicklung des Warenverkehrs mit Drittländern gewährleisten und ist in der Lage, die vom Gesetzgeber gewollten Vorteile und Erleichterungen für Wirtschaftsbeteiligte in Anspruch zu nehmen.

Zertifizierte Personen verfügen über die für die Tätigkeit als Zollfachkraft erforderlichen Methoden-, Handlungs- und Fachkompetenzen in Übereinstimmung mit der Europäischen Norm EN 16992, die mindestens der dort genannten Fertigungsstufe 2 ("geschulte:r Anwender:in") entsprechen.

2.1 Kompetenzbereiche

2.1.1 Fachkompetenzen

Zertifizierte Zollfachkräfte verfügen über

- ✓ umfangreiches Grundwissen im Zollrecht (z.B. UZK, UZK-DA, UZK-IA, Zolltarif),
- ✓ Grundkenntnisse in dem Zollrecht angrenzenden Rechtsbereichen (z.B. Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerrecht, Ursprungs- und Präferenzrecht, Verbote und Beschränkungen).

2.1.2 Methodenkompetenzen

Zertifizierte Zollfachkräfte können

- ✓ in facheinschlägigen Datenbanken und (digitalen) Quellen (z.B. TARIC, WuP (Warenursprung und Präferenzen) online, nationale Zolltarife) benötigte Informationen recherchieren,
- ✓ in facheinschlägigen (digitalen) Rechtsinformationssystemen (z.B. EUR-Lex) benötigte Informationen recherchieren und
- ✓ durch vorgesehene Kanäle mit den Zollbehörden und anderen Akteuren fachsprachlich korrekt kommunizieren.

2.1.3 Handlungskompetenzen

Zertifizierte Zollfachkräfte

- ✓ können den rechtskonformen Warenverkehr mit Drittländern eigenverantwortlich sicherstellen und abwickeln,
- ✓ können den Zollwert auch im Zusammenhang mit den INCOTERMS® korrekt ermitteln,
- ✓ verstehen die Systematik der Einreihung in den Zolltarif und können Waren in den Zolltarif einreihen, bzw. bestehende Einreihungen kritisch hinterfragen und begründet korrigieren,
- ✓ können selbständig den Ursprung einer Ware bestimmen,
- ✓ können erkennen, ob Zollpräferenzen und Begünstigungen in Anspruch genommen werden können und sind in der Lage, die diesbezüglichen Schritte eigenverantwortlich einzuleiten und abzuwickeln,
- ✓ kennen die Abläufe und Organisationsstrukturen der Zollbehörde,
- ✓ können prüfen, ob mögliche Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Import oder Export im Warenverkehr vorliegen,
- ✓ kennen die Risiken und mögliche Sanktionen, die sich aus der Tätigkeit ergeben können und können Maßnahmen zur Vermeidung dieser ableiten,
- ✓ verstehen, wie Vorteile, Vereinfachungen und Erleichterungen bei Zollvorgängen sinnvoll eingesetzt werden können.

3 Zulassung zum Prüfverfahren

Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist das Einreichen der folgenden Nachweise im Zuge der Antragstellung:

- ✓ Nachweis einer geeigneten Fort- oder Weiterbildung/Umschulung mit einem Umfang von mind. 60 UE, bzw. mind. 2,5 ECTS Workload

oder

- ✓ Nachweis facheinschlägiger Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren

oder

- ✓ Nachweis einer facheinschlägigen formalen Fachausbildung in Kombination mit mindestens zwei Jahren facheinschlägiger Berufserfahrung

4 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren besteht aus zwei Prüfungsteilen

- ✔ Case Study
- ✔ Wissensprüfung

4.1 Case Study

Im Rahmen des ersten Prüfungsteils ist ein Geschäftsfall zu bearbeiten, der inhaltlich auf die unter Abschnitt 2 gelisteten Kompetenzbereiche referenziert.

Während dieses Prüfungsteils darf auf das Internet, eigene Mitschriften und Unterlagen sowie weiteres Recherchematerial zurückgegriffen werden.

Dieser Prüfungsteil dauert maximal 150 Minuten.

4.2 Wissensprüfung

Im Rahmen des zweiten Prüfungsteils muss der:die Kandidat:in sieben offene Fragen beantworten, die auf die unter Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3 gelisteten Kompetenzbereiche referenzieren.

Eigene Mitschriften und Unterlagen sind während der Prüfung zugelassen (open book), die Verwendung von Internet, Suchmaschinen etc. ist untersagt.

Dieser Prüfungsteil wird schriftlich abgehalten und dauert maximal 60 Minuten.

5 Bewertungskriterien

Die Prüfung gilt als bestanden, sofern beide Prüfungsteile positiv abgeschlossen wurden. Um das Prüfverfahren positiv abzuschließen, muss der:die Kandidat:in eine Mindestanzahl von 105 Punkten (=60%) bei einer maximalen Punkteanzahl von 175 Punkten erreichen.

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils kann dieser wiederholt werden. Bei Nichtbestehen beider Prüfungsteile müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden.

5.1 Case Study

Im Rahmen der Bearbeitung der Case Study/des Geschäftsfalls müssen folgendes Wissen und folgende Fähigkeiten nachgewiesen werden:

- ✔ Fähigkeit, die Legitimität des Geschäftsfalls festzustellen (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, Waren korrekt in den Zolltarif einzureihen und die Entscheidungen zu begründen (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, den Warenursprung selbständig zu bestimmen und einzuschätzen, ob Präferenzvorteile in Anspruch genommen werden können (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, die steuerrechtlich relevanten Aspekte der Case Study zu identifizieren und zu beurteilen (Punkte: 15)

- ✔ Fähigkeit, geeignete Zollverfahren auszuwählen, anzuwenden und die Entscheidungen zu begründen (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, einen wahrscheinlichen Ablauf der gesamten Zollabwicklung abzuleiten, zu beschreiben und zu begründen (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, den korrekten Zollwert zu bestimmen (Punkte: 15)

Die nachfolgend angeführten Fähigkeiten werden bei der Bewertung aller Prüfungsaufgaben berücksichtigt und sind ein wesentlicher Teil des Prüfungsprozesses:

- ✔ Nutzung der korrekten fachsprachlichen Begrifflichkeiten und
- ✔ Fähigkeit, gezielt benötigte Informationen aus facheinschlägigen (digitalen) Quellen zu recherchieren.

Um die schriftliche Prüfung positiv abzuschließen, muss der:die Kandidat:in eine Mindestanzahl von 63 Punkten (=60%) bei einer maximalen Punkteanzahl von 105 Punkten erreichen.

5.2 Wissensprüfung

Im Rahmen der Wissensprüfung müssen von dem:der Kandidat:in sowohl Fach- als auch Handlungskompetenzen nachgewiesen werden. Hierfür werden

- ✔ mind. 3 Wissensfragen gem. der unter Abschnitt 2.1.1 gelisteten Fachkompetenzen und
- ✔ mind. 2 Sachverhaltsfragen mit Referenz auf die unter Abschnitt 2.1.2 und 2.1.3 gelisteten Methoden- und Handlungskompetenzen gestellt.

Gesamt werden 7 offene Fragen gestellt. Jede Frage wird mit 10 Punkten bewertet.

Um die schriftliche Prüfung positiv abzuschließen, muss der:die Kandidat:in eine Mindestanzahl von 42 Punkten (=60%) bei einer maximalen Punkteanzahl von 70 Punkten erreichen.

6 Gültigkeit

Das Zertifikat hat nach Erstaussstellung bzw. nach Verlängerung eine Gültigkeit von fünf Jahren.

7 Aufrechterhaltung

Nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung kann das Zertifikat verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist die Erfüllung nachstehender Kriterien:

- ✓ aufrechte Tätigkeit im Bereich Zoll & Außenhandel von mindestens drei Jahren während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats sowie
- ✓ Nachweis facheinschlägiger Fort- und Weiterbildung von mind. 40 UE erbracht innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats.

Mit dem Erwerb eines weiteren ECFT-Zertifikats (Fachkraft Zollanmeldungen P36.1, Zolldeklarant:in P37, Zollexpert:in P38) und Nachweis der oben angeführten facheinschlägigen Fort- und Weiterbildung kann eine vorgezogene Rezertifizierung des bestehenden P36 Zollfachkraft-Zertifikats beantragt werden.

Bei aufrechtem Besitz aller ECFT-Zertifikate der Zertifikatsreihe gemäß EN 16992 (siehe Punkt 0) kann das Gesamtzertifikat ZP-III:ZV Zollvertreter:in beantragt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist nur mehr dieses regelmäßig zu verlängern.

8 Siegel

Der:die Kandidat:in ist nach positiv abgeschlossenem Zertifizierungsverfahren berechtigt, das Gütesiegel der ECFT im Zusammenhang mit seinem:ihrer Namen zu nutzen.

